

**II. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt
vom 13. Dezember 2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.2014 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt vom 13. Dezember 2012 erlassen:

Artikel 1

In § 2 werden der Deckungsgrad der Kurabgabe von 51,4% auf 51,02% und des Gemeindeanteils von 2,2% auf 2,45% geändert.

Artikel 2

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag von 3,10 € auf 3,20 € und in Nr. 2 der Betrag von 1,55 € auf 1,60 € geändert. In Abs. 2 wird der Betrag von 86,80 € auf 89,60 € geändert.

Artikel 3

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt vom 13. Dezember 2012 tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Sylt, den 21. März 2014

Gemeinde Sylt


Petra Reiber
Bürgermeisterin

